

WICHTIGE HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT DER GELTUNG DES MERKBLATTES SGB II mit den Ständen Januar 2025 und Januar 2026

Stand: 01.07.2026

ÄNDERUNGEN AUFGRUND DES DREIZEHNTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ZWEITEN BUCHES SOZIALGESETZBUCH UND ANDERER GESETZE

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat der Gesetzgeber die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überarbeitet.

Die wichtigsten **Änderungen ab dem 01.07.2026** werden im Folgenden aufgezeigt.

1. EINFÜHRUNG DES GRUNDSICHERUNGSGELDES – UMBENENNUNG

Das "Bürgergeld" heißt neu "Grundsicherungsgeld".

2. ÄNDERUNGEN BEI DER VERMÖGENSBERÜCKSICHTIGUNG

2.1. Wegfall der Karenzzeit

Die Karenzzeit für Vermögen entfällt. Lediglich für selbstgenutztes Wohneigentum gilt noch eine Karenzzeit.

2.2. Vermögensfreibetrag

Der Vermögensfreibetrag beträgt nicht mehr 15.000 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person. Er wird neu geregelt und ist abhängig vom Lebensalter des jeweiligen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft. Er beträgt

- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres **5.000 Euro**,
- ab dem 31. Lebensjahr **10.000 Euro**,
- ab dem 41. Lebensjahr **12.500 Euro** und
- ab dem 51. Lebensjahr **20.000 Euro**.

Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag wird weiterhin innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

2.3. Übergangsregelung

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.07.2026 begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen zur Karenzzeit und den Vermögensfreibeträgen.

3. NEUREGLUNG DER LEISTUNGSMINDERUNGEN

3.1. Pflichtverletzungen

Das Gesetz sieht bei Pflichtverletzungen leistungsberechtigter Personen weiterhin Rechtsfolgen (Leistungsminderungen) vor. Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen mit der Absicht mindern, um (mehr) Grundsicherungsgeld zu erhalten oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Bei einer Pflichtverletzung wird das Grundsicherungsgeld für die Dauer von **drei Monaten** um **30 Prozent** des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

3.2. Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung

Der Leistungsanspruch kann in Höhe des Regelbedarfs entfallen, wenn Sie ohne wichtigen Grund eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Dabei muss die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich von Ihnen verweigert werden.

Der Wegfall des Leistungsanspruchs dauert bis zu 2 Monate. Er wird frühestens nach einem Monat Minderungsdauer aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht oder Sie das Arbeitsangebot nachträglich annehmen.

3.3. Meldeversäumnisse

Eine Leistungsminderung tritt auch ein, wenn Sie wiederholt ohne wichtigen Grund einer Meldeaufforderung des Jobcenters nicht nachkommen oder nicht bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen (Meldeversäumnis), obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten. In diesen Fällen wird das Bürgergeld für die Dauer von **einem Monat um 30 Prozent** des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach drei hintereinander verpassten Meldeterminen ohne wichtigen Grund als nicht erreichbar gelten. In der Folge entfällt Ihr Leistungsanspruch. (Näheres unter Punkt 4)

3.4. Nachholung der Mitwirkung

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat. Wirken Sie vor Ablauf des ersten Minderungsmonats mit, wird die Minderung erst nach Ablauf dieses Monats aufgehoben.

3.5. Übergangsregelung

Bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, die vor dem 01.07.2026 stattgefunden haben, gelten die bisherigen Rechtsfolgen.

4. NEUREGELUNG ZUM ENTFALL DER LEISTUNGEN

Kommen Sie drei Mal hintereinander einer Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund nicht nach, gelten Sie als nicht erreichbar. In der Folge entfällt Ihr Leistungsanspruch auf die Regelleistungen. Das bedeutet, Sie erhalten zunächst nur noch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Sind Sie weiterhin für das Jobcenter nicht erreichbar, entfällt der gesamte Leistungsanspruch.

5. NEUREGELUNGEN BEI DEN BEDARFEN FÜR UNTERKUNFT

Bereits im ersten Jahr des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Karenzzeit) wird die Angemessenheit der **Kosten der Unterkunft** geprüft.

Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie nicht das Eineinhalbfache der abstrakten örtlichen Angemessenheitsgrenze übersteigen. Für die Deckelung gilt eine Härtefallregelung, die insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern schützt. Monate ohne Leistungsbezug in diesem Zeitraum verlängern die Karenzzeit.

Soweit für Ihren Wohnort eine Mietpreisbremse gilt, ist Folgendes zu beachten: Verstößt die vereinbarte Miete gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse, können Sie zu einer Kostensenkung auch in der Karenzzeit verpflichtet werden (sogenanntes Kostensenkungsverfahren). Dabei werden Sie ggf. aufgefordert, als Mieter gegenüber Ihrem Vermieter einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse zu rügen.

Hat der kommunale Träger eine Quadratmeterhöchstmiete festgelegt, werden Sie ebenfalls informiert, wenn die Aufwendungen für Ihre Unterkunft im Verhältnis zur Wohnfläche zu hoch sind.

ZAHLUNGSANWEISUNG ZUR VERRECHNUNG

Eine Auszahlung der Leistungen per "Zahlungsanweisung zur Verrechnung", wie in den Kapiteln 8.9 und 8.9.2 des Merkblatts SGB II mit dem Stand Januar 2025 erwähnt, ist nicht mehr möglich.

Wenn Sie kein Konto haben, wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Jobcenter.

MERKBLATT BÜRGERGELD – GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE – SGB II

Weitere detaillierte Informationen finden Sie im "Merkblatt Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II". Das Merkblatt finden Sie unter » www.jobcenter.digital » Downloads.